



## Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeine Bestimmungen § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr § 2 Neutralität § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins § 4 Gemeinnützigkeit	<b>2</b> 2 2 2 2
Il Mitgliedschaft § 5 Mitglieder § 6 Erwerb der Mitgliedschaft § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft § 8 Finanzierung und Beitragszahlung § 9 Rechte der Mitglieder § 10 Pflichten der Mitglieder	2 3 3 4 4 5
III Organe des Vereins und ihre Aufgaben § 11 Organe des Vereins § 12 Vorstandschaft § 13 Zuständigkeiten der Vorstandschaft § 14 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft § 15 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft § 16 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung § 17 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung § 18 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen § 19 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5 5 5 6 6 7 7 8 8 9
IV Vereinsgerichtsbarkeit § 21 Schlichtung § 22 Rechts- und Verfahrensordnung	<b>9</b> 9 9
V Sonstige Bestimmungen  § 23 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte  § 24 Auflösung des Vereins  § 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen  § 26 Schlussbestimmungen	10 10 12 12 12





## I Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Gebrauchs- und Schutzhundesportverein Hammelburg e.V.".
- 2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in 97762 Hammelburg.
- 3. Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Neutralität

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

#### § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und der Ausbildung von Hundesportlern und Hunden, ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung.
- 2. Gefördert werden soll insbesondere der Hundesport, art- und tierschutzgerechte Erziehung und Ausbildung, Tierschutz und die Tierseuchenprävention und die Verständigung zwischen Mensch und Hund.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs- und Haltungsfragen
  - b) Verbreitung des Tierschutzgedankens
  - c) Förderung der Jugend im Hundesport
  - d) Errichtung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten
  - e) Durchführung regelmäßiger Übungsstunden
  - f) Vorbereitung und Abhaltung von Leistungsprüfungen
  - g) Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
  - h) Werbung für die Ziele des Vereins durch Wort, Schrift und Bild

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

## **II Mitgliedschaft**





## § 5 Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitaliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ohne Altersbegrenzung werden.
- 3. Jugendliches Mitglied ist, wer bis zum Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
- 2. Antragsteller können erst nach einer Probezeit von drei Monaten nach Antragsstellung dem Verein beitreten. Während der Probezeit kann der Antragsteller die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Vereinsordnungen, wie ein ordentliches Mitglied nutzen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke betätigen, hat jedoch kein Stimmrecht. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers. Nach Ablauf der Probezeit findet eine Abstimmung der Vorstandschaft statt und entscheidet über die Aufnahme des Antragsstellers.
- 3. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- 4. Ordentliche Mitglieder können die Ernennung von Ehrenmitgliedern bei der Vorstandschaft vorschlagen. Diese entscheidet über den Vorschlag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Vorschlags ist sie nicht verpflichtet, dem Vorschlagsteller Gründe mitzuteilen.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - e) durch Auflösung des Vereins

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden alle Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.



## des Gebrauchs- und Schutzhundesportvereins Hammelburg e.V.



- 2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erklärt werden. Dieser Erklärung ist die Mitgliedskarte beizufügen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- 3. Ein Mitglied kann gemäß § 22 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren. Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- 4. Ein Mitglied kann gemäß § 22 dieser Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen. In dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen. Die Mitgliederversammlung ist über die Streichung aus der Mitgliederliste zu informieren.

## § 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- 1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Vorstandschaft beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim und in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 2. Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe dieser Gebühr regelt die Beitragsordnung.
- 3. Für ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

#### § 9 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Vereinsordnungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Die Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3. Jedes uneingeschränkt geschäftsfähige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.



## **Satzung**des Gebrauchs- und Schutzhundesportvereins

Hammelburg e.V.



## § 10 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Vorstandschaft erlassenen Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und zu befolgen.
- 2. Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Mitglied zur Ableistung von Arbeitsdiensten für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche unter 14 Jahren und Mitglieder welche altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen keine körperlichen Tätigkeiten ausüben können. Diese sind angehalten sich anderweitig in den Verein einzubringen.
- 3. Alle Mitglieder haben das Wohl und die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen.
- 4. Alle Mitglieder haben Änderungen ihrer personenbezogener Daten (Name, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung) umgehend dem Schriftführer anzuzeigen.

## III Organe des Vereins und ihre Aufgaben

#### § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- 2. die Mitgliederversammlung

#### § 12 Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem 1. Abrichtewart

Ferner steht der Vorstandschaft ein Ausschuss bestehend aus:

- a) dem 2. Kassier
- b) dem 2. Abrichtewart
- c) dem 3. Abrichtewart

zur Seite, der in allen Belangen der Vorstandschaft beratend tätig ist. Weitere Beisitzer können im Bedarfsfall durch die Vorstandschaft ausgewählt werden.

- 2. Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition bekleiden.
- 3. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandschaftsmitglieder unter sich.



## des Gebrauchs- und Schutzhundesportvereins Hammelburg e.V.



4. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass:

- a) bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von € 500,00 bis € 1.500,00 die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist;
- b) die Vorstandschaft nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
- 5. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Gesamtvermögen haftet.

## § 13 Zuständigkeiten der Vorstandschaft

- 1. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins und den von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- 2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 500,00 bis € 1.500,00. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.500,00 ist die Mitgliederversammlung zuständig
  - g) Erlass von Vereinsordnungen
  - h) Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins gemäß § 21 dieser Satzung
  - i) Einleitung von Rechtsverfahren gemäß § 22 dieser Satzung
- 3. Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:
  - a) Bei Bank- und Postscheckzeichnungen jeweils 1. Vorsitzender und Kassier, Sparbuch nur 1. Vorsitzender
  - b) Schreiben an außerhalb des Vereins stehende Personen unterzeichnet der 1. Vorsitzende
  - c) Fällt einer der vorstehenden Zeichnungsberechtigten aus irgendeinem Grund aus, so ist der 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt
- 4. Die Vorstandschaft ist weiterhin Rechtsorgan in dem ihm durch die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins zugewiesenen Umfang.

## § 14 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

- Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 16 Absatz 1 dieser Satzung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 2. Die Wahl aller Vorstandschaftsmitglieder findet in der Regel per Handzeichen statt, kann aber auf Antrag eines Mitglieds schriftlich geheim erfolgen.
- 3. Bei einer schriftlichen Wahl der Vorstandschaft muss ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet werden, der die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten, durchzuführen sowie





das Wahlergebnis festzustellen hat. Keine der Personen im Wahlausschuss darf sich als Vorstandschaftsmitglied zur Wahl aufstellen lassen.

- 4. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Nachfolger.
- 5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandschaftsmitglied wahrgenommen. § 14 Absatz 6 dieser Satzung bleibt dabei unberührt.
- 6. Die Vorstandschaft ist jedoch berechtigt, die Vorstandschaftsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzten. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

## § 15 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 3. Die Vorstandschaft kann außerhalb von Vorstandschaftssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandschaftsmitglied widerspricht.
- 4. Über Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

#### § 16 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- 1. Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im 1. Quartal des Folgejahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- 2. Weitere Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden.

#### § 17 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaftsmitglieder
- 2. Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
- 3. Entlastung der Vorstandschaft





- 4. Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- 5. Wahl der Kassenprüfer
- 6. Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.500,00
- 7. Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber

## § 18 Einberufung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post oder dem Versand der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
- 2. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und Ehrenmitgliedes erweitert werden.
- 3. Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formund fristlos eingeladen werden.

## § 19 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei schriftlichen Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss zu übertragen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 4. Zur Abberufung von Vorstandschaftsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 5. Zum Vorstandschaftsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach §14 dieser Satzung.
- 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 7. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.



## des Gebrauchs- und Schutzhundesportvereins Hammelburg e.V.



## § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Vorstandschaft ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

## IV Vereinsgerichtsbarkeit

## § 21 Schlichtung

- 1. Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins ist die Vorstandschaft einzubeziehen. Diese erarbeitet mit den Streitparteien eine Streitbeilegung. Die Vorstandschaft agiert dabei als neutraler Dritter im Sinne des Vereins.
- 2. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so richtet sich das weitere Vorgehen nach § 22 dieser Satzung.

#### § 22 Rechts- und Verfahrensordnung

- 1. Die Vorstandschaft sorgt für Recht und Ordnung. Sie wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin.
- 2. Für den Fall, dass Vorstandschaftsmitglieder, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder jugendliche Mitglieder gegen:
  - a) die Satzung
  - b) die Vereinsordnungen
  - c) die Interessen des Vereins
  - d) die Grundsätze der Moral und der guten Sitten

verstoßen, durch Worte oder Handlungen das Vereinsleben stören oder den Fortbestand des Vereins gefährden, kann durch jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied ein Antrag auf Einleitung eines Rechtsverfahrens bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

- 3. Die Vorstandschaft ist berechtigt auch ohne den Antrag eines Vereinsmitgliedes ein Rechtsverfahren einzuleiten, falls diese von Zuwiderhandlung der in § 22 Absatz 2 dieser Satzung genannten Satzung, Ordnungen und Grundsätze Kenntnis nimmt.
- 4. Das Rechtsverfahren wird durch alle Mitglieder der Vorstandschaft geleitet. Diese befragt Beteiligte und Zeugen und trifft gegebenenfalls Entscheidungen über Verfahrenseinstellung oder Vereinsstrafen gemäß § 22 Absatz 10 dieser Satzung. Die Entscheidungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln rechtskräftig.
- 5. Ein Mitglied der Vorstandschaft ist von der Mitwirkung an einer Entscheidung in einem Rechtsverfahren ausgeschlossen, wenn:
  - a) es selbst am Verfahren beteiligt ist
  - b) es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll
  - c) es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist



## des Gebrauchs- und Schutzhundesportvereins Hammelburg e.V.



- 6. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sich unter Nennung von Gründen selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
- 7. Jeder Betroffene kann ein Mitglied der Vorstandschaft wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar.
- 8. In Fällen von § 22 Absatz 5 bis 7 dieser Satzung wird durch die Vorstandschaft ein geeigneter Vertreter gewählt.
- 9. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben unabhängig, unparteilsch und nach ihrem Gewissen zu entscheiden. Sie sind an die Satzung und Ordnungen des Vereins gebunden.
- 10. Als Vereinsstrafen können folgende Strafen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit befristet oder unbefristet verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Ausschluss vom Übungsbetrieb
  - c) Entzug von Mitgliedschaftsrechten
  - d) Teilnahmeverbot an Vereinsveranstaltungen
  - e) Amts- und Funktionsenthebung
  - f) Platzverweis vom Vereinsgelände
  - g) Aufenthaltsverbot auf dem Vereinsgelände
  - h) Vereinsausschluss gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung
  - i) Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung
- 11. Verfahrensrelevante Sachverhalte verjähren nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt ihrer Begehung. Durch die Einleitung des Verfahrens wird der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt. Maßgeblich ist hierbei das Datum des Antragseingangs bei der Vorstandschaft.
- 12. Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Die Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Wiedereintritt neu.

## V Sonstige Bestimmungen

#### § 23 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail, ...) und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
  - Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2. Als Mitglied des Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV) e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei



4.

## Satzung

## des Gebrauchs- und Schutzhundesportvereins Hammelburg e.V.



Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail, ...); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Der Verein informiert die örtliche Tagespresse über besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten. In diesem Zusammenhang können personenbezogene Daten und Fotos übermittelt werden. Solche Informationen werden überdies auf dem Internetauftritt des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden vom Internetauftritt des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV) e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Der Verein informiert die Vereinsmitglieder über besondere Ereignisse des

- Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten. In diesem Zusammenhang können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf dem Internetauftritt des Vereins veröffentlicht.

  Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden vom Internetauftritt des Vereins entfernt.

  Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandschaftsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten
- 5. Bei Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Vorstandschaft aufbewahrt.

nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.





## § 24 Auflösung des Vereins

- 1. Sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter sieben herab, so ist der Verein aufzulösen.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder (außer § 25 Absatz 1 dieser Satzung) nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Barvermögen des Vereins nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten an den Tierschutzverein.
- 5. Das vorhandene Sachvermögen wird ebenfalls dem Tierschutzverein übergeben.

## § 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen

- 1. Die Satzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Satzungsänderungen treten mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft, Ordnungsänderungen treten mit der Beschlussfassung der Vorstandschaft in Kraft
- 3. Änderungen der Satzung und Ordnungen sind bekannt zu geben.
- 4. Die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

#### § 26 Schlussbestimmungen

- 1. Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Satzung ist ein Rechtsbeistand hinzuzuziehen.
- 2. Wird ein Punkt der Satzung entsprechend der Rechtsprechung für nichtig erklärt, so bleiben alle weiteren Punkte rechtsgültig.
- Diese Satzung (Neufassung vom 28.06.2014) wurde durch die Mitgliederversammlung des Gebrauchs- und Schutzhundesportverein Hammelburg e.V. am 28.06.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt in Kraft. Die Satzung vom 03.01.1976 verliert dadurch ihre Gültigkeit.

Hammelburg, den 28.06.2014

im Original gezeichnet

Dominik Zeier

1. Vorsitzender

Jürgen Müller 2. Vorsitzender